

Informationsblatt zur Förderung von Familienurlaub im Jahr 2018 im Freistaat Sachsen

(Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen der Familienförderung im Freistaat Sachsen (RL Familienförderung) vom 03.09.2017 (SächsABl. vom 21.09.2017, Nr. 38/2017, S. 1209 ff.), Teil II., Nr. 5.)

Wer kann gefördert werden?

- Eltern und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern, die ihren Hauptwohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben.
- Als Alleinerziehende gelten Mütter und Väter, die den Familienhaushalt ohne Lebenspartner führen.
- Berücksichtigt werden Kinder, für die Kindergeld nach § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine andere Leistung im Sinne des § 4 BKGG gezahlt wird.

Was wird gefördert?

- Pro Kalenderjahr ist **ein** Urlaubsaufenthalt für die Dauer von **sieben bis vierzehn Tagen** förderfähig. Erholungsmaßnahmen unter 7 Tagen werden nicht gefördert. Aufenthalte über 14 Tagen sind grundsätzlich möglich, werden aber nur bis zu max. 14 Tagen gefördert.
- Bei der Berechnung des Zuschusses werden An- und Abreisetag als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- Erholungsaufenthalte in **Deutschland** in Familienferienstätten der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Familienverbände sowie in Einrichtungen, die für die Familienerholung als geeignet anerkannt werden (z. B. Bauernhöfe, Ferienwohnungen).
- Verwandtenbesuche und sonstige private Besuche werden nicht gefördert.

Wie wird gefördert?

- Pro teilnehmendem Kind und Aufenthaltstag bis zu **7,50 EUR** bei folgender Einkommensgrenze (erhöhte Einkommensgrenze – hier sind nur die teilnehmenden Kinder förderfähig):
650,00 EUR für den Haushaltsvorstand bei zusammenlebenden Eltern bzw.
800,00 EUR bei Alleinerziehenden und
400,00 EUR für jedes weitere Familienmitglied.
Nimmt ein behindertes Familienmitglied teil, wird der Zuschuss auch diesem oder einer erwachsenen Begleitperson gewährt.
- Pro teilnehmendes Familienmitglied und Aufenthaltstag bis zu **7,50 EUR** bei folgender Einkommensgrenze (niedrige Einkommensgrenze – hier sind alle teilnehmenden Familienmitglieder förderfähig):
525,00 EUR für den Haushaltsvorstand bei zusammenlebenden Eltern bzw.
700,00 EUR bei Alleinerziehenden und
300,00 EUR für jedes weitere Familienmitglied.

Berechnungsgrundlage ist das **monatliche Nettoeinkommen** aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder ohne gesetzliches Kindergeld. Die individuelle Einkommensberechnung wird nach Einreichung der notwendigen Unterlagen bei den unten genannten Antragstellen für Familienurlaube durchgeführt.

Wo und wie wird die Zuwendung beantragt, nachgewiesen und ausgezahlt?

- Bei den Geschäftsstellen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Familienverbände im Freistaat Sachsen (Antragstellen für Familienurlaube) kann der Zuschuss beantragt werden.
- Die Antragstellung muss rechtzeitig **vor Urlaubsbeginn (Posteingang Antragstelle)** bei der Antragstelle erfolgen. Dafür müssen die **gültigen Antragsvordrucke** verwendet werden. Die Antrags- und Nachweisvordrucke erhalten Sie bei den Antragstellen oder Sie können diese im Internet beim – **Kommunalen Sozialverband Sachsen** (<http://www.ksv-sachsen.de/kinder-und-jugendliche/foerderung-von-familien/richtlinie-familienfoerderung/familienerholung/formulare-familienerholung>) herunterladen.
- Bei Antragstellung sind Kopien der Einkommensnachweise beizufügen. Bei monatlich unterschiedlichem Bruttoeinkommen ist der Nachweis über drei zusammenhängende Monate zu erbringen.
- Wenn Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Urlaubsbeginn bei einer der o.g. Antragstellen gestellt haben, erhalten Sie vor Antritt des Urlaubs eine schriftliche Mitteilung zugeschiedt, ob ein Zuschuss grundsätzlich erfolgen kann.
- Wenn eine Zuschussmöglichkeit besteht, enthält die Mitteilung einen von der Antragstelle unterzeichneten **„Vertrag über die Inanspruchnahme eines Individualzuschusses für ein Angebot der Familienfreizeit und Familienerholung“** und den **Vordruck „Nachweis und Antrag auf Auszahlung für eine bewilligte Familienfreizeit und –erholungsmaßnahme“**.
- Nach Rückkehr aus dem Urlaub** sind folgende Unterlagen bei der Antragstelle einzureichen:
 - Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „Nachweis und Antrag auf Auszahlung für eine bewilligte Familienfreizeit und –erholungsmaßnahme“
 - Original-Rechnung des Vermieters und Nachweis der geleisteten Zahlung
 - Bestätigung des Urlaubsaufenthaltes durch die Gemeinde- oder Kurverwaltung bzw. durch das Fremdenverkehrsamt auf Nachweisvordruck (Nur bei privaten Ferieneinrichtungen notwendig!)
 - Unterschriebener „Vertrag über die Inanspruchnahme eines Individualzuschusses für ein Angebot der Familienfreizeit und –erholung“
- **Die Unterlagen sind spätestens 1 Monat nach Beendigung des Urlaubs bei der Antragstelle einzureichen. Ansonsten verfällt der Urlaubszuschuss automatisch.**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung der Nachweise durch die Antragstelle auf das von Ihnen angegebene Konto.